

Bruno W. Nikles

Kinder- und Jugendschutz

Ambivalenzen prägen das Bild: Während sich im Internet schlimme jugendgefährdende Angebote, die nicht nur virtuellen Charakter tragen, sondern auf tatsächlich kriminellem Handeln beruhen, tummeln, vermitteln immer neue Selbstkontrolleinrichtungen bei Medienanbietern den Eindruck wirksamer Wehr gegen problematische Medieninhalte. Während sich die Öffentlichkeit über Mißhandlung und Mißbrauch von Kindern empört, machen Fernsehkanäle Täter zu interessanten Gästen. Während man einerseits die Gesundheitsgefährdungen durch Tabak mit Kampagnen thematisiert, klagt die Bundesregierung gegen die von der Europäischen Union beschlossenen Werbebeschränkungen. Während man abweichendem Verhalten Jugendlicher als Folge von Vernachlässigung und Perspektivlosigkeit durch „Wegsperrern“ und kriminal- und ordnungsrechtliches Durchgreifen glaubt begegnen zu können, zieht sich die Politik aus jugendpolitischen Förderprogrammen zurück. Schaut man also auf Jugendgefährdungen, gesellschaftliche Reaktionsweisen gegenüber deren Verursachern und gegenüber den leidtragenden und belasteten Kindern und Jugendlichen, so begegnet man unstimmigem Denken und verwirrend gegenläufigem Handeln. In der Fachdiskussion wird sogar generell die Frage gestellt, ob sich Politik und Gesellschaft nicht zunehmend aus der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen stellen¹, Kinder und Jugendliche zunehmend als „Problemfälle“ definieren und überwiegend defizitäre und negative Bilder produzieren.

In einer solchen „Landschaft“ zielorientiert zu handeln, die angemessenen Strategien für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu finden und die gesellschafts- und fachpolitischen Diskussionen auf Kurs zu halten, ist außerordentlich schwierig, trotz oder vielleicht gerade wegen der inzwischen auch sehr heterogenen Strukturen in diesem Handlungsfeld. Kinder- und Jugendschutz versteht sich als anwaltliche Aufgabe, die Rechte von Kindern und Jugendlichen vor allem dort einzufordern, wo sie Gefährdungen ausgesetzt sind. Weiterhin versteht er sich als Aufgabe der in der Erziehung Tätigen, junge Menschen im Sinn tragfähiger Selbststeuerung zu befähigen, mit Risiken und Gefährdungen angemessen umzugehen. Schließlich umfaßt Kinder- und Jugendschutz auch die moralische Aufgabe der Sicherung und Schaffung von Regeln, Grundsätzen und Normen, mit denen wir als einzelne, Gruppen, Organisationen und Institutionen positive Lebensbedingungen für junge Menschen erreichen und negative Einflüsse zurückdrängen und ausschalten².

Dabei muß festgehalten werden, daß Gefährdungen junger Menschen gestern wie heute nicht allein und nur aus dem Gebrauch von Suchtmitteln, aus nicht altersadäquatem Umgang mit Medien, aus der Ausbeutung durch Arbeit und aus Gewalthandlungen und Mißbrauch resultieren, sondern gleichermaßen daraus, daß ihr Alltag, ihre Wohnbedingungen, ihr Freizeitverhalten, ihre Erziehung, ihre Berufseinmündung und anderes mehr belastet sind. Gefährdungen und Risiken werden in der Regel nicht als einzelne Phänomene und Ereignisse durchgreifend wirksam, sondern häufig in Kombination und auf komplexerem Ursachenhintergrund.

Institutionelle und organisatorische Entwicklungen

In vielfältiger Weise wurden seit Mitte des letzten Jahrhunderts rechtliche und institutionelle Regelungen unter dem Leitbegriff des „Jugendschutzes“ getroffen, um die soziale Integration und die personale Integrität junger Menschen zu sichern. Es erfolgten zunächst ordnungsrechtliche Eingriffe, später entwickelten sich Prüfstellen und Kontrolleinrichtungen, heute existieren vielfältige regulierende, erzieherische und auf die Lebensbedingungen Einfluß nehmende Institutionen und entsprechende konzeptionelle Ansätze. Seit knapp 50 Jahren gibt es in den meisten Bundesländern Fachorganisationen des Jugendschutzes – in der Regel in freier Trägerschaft, finanziell aber staatlich oder kirchlich getragen –, die sich um Information, Einwirkung auf die Rechtsprechung, um Multiplikatorenarbeit für pädagogische Berufe und um Vernetzung der Handlungsfelder bemühen.

Kinder- und jugendschützerische Initiativen lassen sich historisch in einem spezifischen Spannungsfeld verorten. Dieses ist markiert durch die in dieser Breite und Intensität erst im Zuge der Aufklärung entwickelte Vorstellung, daß Kinder vollwertige und umfassende Persönlichkeitsrechte besitzen. Damit verbunden schien angesichts der wachsenden Anforderungen an die Lebenskompetenzen in hochkomplexen Gesellschaften die Schaffung eines Frei- und Schonraumes notwendig, um optimale Entwicklungschancen für junge Menschen sichern zu können. Es entwickelte sich – allerdings schicht- und sozialstrukturell unterschiedlich ausgeprägt – faktisch auch „Jugend“ als eigene Lebensphase, orientiert vor allem an bürgerlichen Wertvorstellungen. Diesem Bild widersprachen allerdings die harte Wirklichkeit der Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft in unteren sozialen Schichten, die vielen, sozial entwurzelten jungen Migranten in einer sich in Bewegung befindlichen Gesellschaft, bindungslose Jugendliche auf dem Hintergrund zerfallender Sozialstrukturen, Verletzungen ihrer seelischen und körperlichen Integrität durch Zwangsprostitution und anderes mehr. In dem sich damit eröffnenden Konflikt zwischen Anspruch und Wirklichkeit entwickelten Einzelpersonlichkeiten und Gruppen auf dem Hintergrund christlicher und humanistischer

Wertorientierungen verschiedene Schutzkonzepte und -einrichtungen. Auch staatliche Initiativen trugen zur Institutionalisierung spezifischer Aktivitäten bei.

Neben ersten staatlichen Regulierungen – historische Betrachtungen beginnen meist mit dem Hinweis auf die Jugendarbeitsschutzgesetzgebung in Deutschland und das Preußische Regulativ von 1839 – waren vor allem einzelne Persönlichkeiten und kleinere Gruppen engagiert. Und dies in zweifacher Weise: Einerseits wurde Kinder- und Jugendschutz im Sinn jugendfürsorgerischer Angebote und Maßnahmen mit Fremdunterbringung in Asylen, Besserungsanstalten oder Heimen organisiert, andererseits etablierten sich Sittlichkeitsvereine und -bewegungen, die in der Öffentlichkeit den Verlust an sittlicher Orientierung thematisierten und die Bewahrung traditioneller Werte propagierten. Bemerkenswert ist deren Wirken neben, aber mit weitgehender Unterstützung der Kirchen. Diese sahen in ihnen geeignete Handlungsformen, den schwindenden Einfluß ihrer überkommenen Tätigkeit in gesellschaftlichen Schnitt- und Grenzbereichen wettzumachen. Man darf als Charakteristikum dieser Initiativen deren Sozial- und Problemgruppenorientierung herausstellen. Dies galt beispielsweise auch für die mit den Sittlichkeitsbewegungen „zeitgeistig“, personell und institutionell verbundenen Bestrebungen zur Suchtbekämpfung. Es waren zunächst weder Massenbewegungen noch auf die breitere Bevölkerung angelegte Initiativen und Aktionen.

Dies änderte sich mit der historisch ersten Epoche der Entwicklung von Massenmedien in der modernen Gesellschaft, die durch die Verbreitung der „Kinematographie“ und durch Massendruck und -vertrieb von trivialer Literatur gekennzeichnet war. Die Sittlichkeitsbewegungen und -initiativen fanden hier ein breiteres Aktionsfeld, sahen in den Phänomenen nicht allein den Ausdruck veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse, sondern wesentliche Ursachen für sittliche und soziale Verwahrlosung. In der Auseinandersetzung mit „Schmutz und Schund“ in der Weimarer Zeit, im nationalsozialistischen Deutschland später pervertiert, spielten auch die Aktivitäten katholischer und evangelischer Jugendbünde und -verbände eine nicht unwichtige Rolle. Nach dem Zweiten Weltkrieg haben sich unter anderem vormals in der Jugendarbeit tätige Persönlichkeiten wieder den Initiativen zur Bewahrung der Jugend vor Gefährdungsphänomenen verschrieben. Die Gründungszeit der noch heute tätigen Organisationen des Kinder- und Jugendschutzes waren die frühen 50er Jahre. Die ersten Initiativen gingen von Hamm aus, wo neben der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren unter dem gemeinsamen Begriff „Aktion Jugendschutz“ die überkonfessionelle Bundesarbeitsgemeinschaft, die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft sowie die drei nordrhein-westfälischen Landesstellen (evangelisch, katholisch und überkonfessionell) gegründet wurden.

Nur wenig zeitversetzt wurden weitere Zusammenschlüsse in anderen Bundesländern gegründet. Für den katholischen Bereich ist auf das Haus Hoheneck in

Hamm hinzuweisen, wo die heutige Katholische Sozialethische Arbeitsstelle ihre Wurzeln hat. Die genannten Institutionen und Verbände, in vielfältiger Weise mitgliedsverbandlich untereinander und mit weiteren Fachverbänden und Institutionen verknüpft, haben in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Beiträge zur Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes in Gesetzgebung und Praxis geleistet. Ihre Tätigkeit wurde und wird ergänzt durch die pädagogische Arbeit in den Gliederungen des Deutschen Kinderschutzbundes, der primär den Schutzgedanken im Sinn von vielfältigen Hilfen zur Erziehung wahrnimmt und damit auch die „jugendfürsorgerischen“ Linien des Kinderschutzes in modernen Formen weiterführt.

Im Kern wurde die Entwicklung des institutionalisierten Jugendschutzes gespeist von der „regulativen Denkfigur“ des Schutzes junger Menschen vor Beschädigungen ihrer personalen Integrität und vor der Beeinträchtigung ihrer sozialen Integration, wie sie heute in Grundrechtsnormen und im daran orientierten Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) zum Ausdruck kommt. Die überaus starke konfessionelle Bindung der sozialen Dienste und der Jugendhilfe in Deutschland kann vor allem für die 50er und 60er Jahre auch im Jugendschutz festgestellt werden. Inzwischen hat eine Pluralisierung der Orientierungen und eine „Ver-Fachlichung“ der Arbeit stattgefunden, was sich im Hinblick auf die Akzeptanzbreite in der Öffentlichkeit als hilfreich und hinsichtlich der Kooperation mit anderen Arbeitsfeldern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe als nützlich und notwendig erwiesen hat. Die weltanschaulich bestimmten Impulse, die ihren Ausdruck früher in einer ausgeprägten „Aktionsorientierung“ fanden, beispielsweise in Aufklärungsaktionen über die Gefahren des Trampens und Campens Jugendlicher, sind heute schwächer geworden und müssen mit einem ungleich höheren Aufwand an Organisation und Kommunikation in die gesellschafts-, sozial- und familienpolitische Diskussion gebracht werden.

Kontexte und Gefährdungsbereiche

Das Aufmerksamkeitsspektrum des Kinder- und Jugendschutzes ist außerordentlich breit und reicht von der Sucht über die Vernachlässigung und den Mißbrauch, über Gesundheits- und Umweltgefährdungen bis hin zum Medienkonsum, um nur einige Stichworte zu nennen³. Die „Querschnittsorientierung“, nämlich die Beobachtung vieler auf die Entwicklung junger Menschen einwirkenden Faktoren und die Vermittlung von Handlungsperspektiven und -ansätzen in unterschiedliche Aufgabenfelder⁴, ist nicht einfach zu realisieren und wird auch in Zeiten der Marktorientierung sozialer Dienste immer ein „subventioniertes“ Unterfangen bleiben. Die genannten Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes erbringen keine personenbezogenen Dienstleistungen, wie es andere Jugendhilfe-

einrichtungen tun. Es sind im wesentlichen kommunikative Leistungen wie Information, Beratung und Fortbildung sowie lobbyistische Leistungen wie Einwirkung auf die Gesetzgebung und deren Umsetzung, Unterstützung öffentlicher Aufmerksamkeit und Anregung fachlicher und ethischer Diskurse. Hierzu gehören auch breiter angelegte, fachliche Organisations- und Handlungskonzepte zur Suchtprävention oder öffentliche Kampagnen zur jugendpolitischen und erzieherischen Sorge um junge Flüchtlinge⁵. Auch auf der kommunalen Ebene des Jugendamtes, wo der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im Vordergrund steht, wird die Aufgabe vor allem in der Querschnittsperspektive zusammen mit Trägern der Jugendarbeit, mit Einrichtungen (Tageseinrichtungen, Schulen) und in Kooperation mit der Polizei und den Ordnungsbehörden wahrgenommen. Die nachfolgenden Erörterungen können aus der Fülle der Themen nur einige wenige Aspekte ansprechen.

Handlungsformen

Ordnet man die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes, so lassen sich drei Handlungsformen als konkreter Ausdruck der Idee des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen unterscheiden: die kontrollierend-eingreifende Dimension, die erzieherische Dimension und die strukturbildende Dimension.

Der *kontrollierend-eingreifende Jugendschutz* umfaßt das „klassische“ Handlungspotential des Jugendschutzes und wurde früher als „gesetzlicher“ Jugendschutz bezeichnet. Er ist rechtlich unter anderem gekennzeichnet durch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG), das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien (GjS) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG). Er richtet sich primär an die Erwachsenen, an Gewerbetreibende und an Institutionen. Mit Verboten wird der Zugang junger Menschen zu gefährdenden Orten reguliert, mit Bewertungsverfahren werden Filme für bestimmte Altersgruppen freigegeben, mit strafrechtlichen Regelungen Verletzungen der Integrität junger Menschen geahndet. Diese Handlungsart des Kinder- und Jugendschutzes ist stark generalisiert, überwiegend mit den Mitteln des Rechts gesteuert und kann in den konkreten Handlungsfeldern heute angesichts der räumlich nur noch schwer eingrenzbaaren und zeitlich kaum noch steuerbaren Zugangsmöglichkeiten zu den Gefährdungsorten und -arten vielfach nur noch eine begleitende Funktion wahrnehmen. Sie ist allerdings unverzichtbar, um vor allem extreme Gefährdungen rechtlich-politisch bewerten und dann auch sanktionieren zu können; ihre Bedeutung besteht vor allem darin, Bewertungsmaßstäbe zu erlangen, die Regulierungsdruck aufbauen, die politische Auseinandersetzung anregen und ihr einen gesamtgesellschaftlichen Ort geben.

Der *erzieherische Kinder- und Jugendschutz* verfolgt die Perspektive, durch Einwirkung auf die Entwicklungsprozesse der jungen Menschen deren eigene Kräfte so zu stärken, daß sie möglichen Gefährdungseinflüssen nicht erliegen bzw. sich mit ihnen aktiv auseinandersetzen können. Dabei gilt es, nicht nur warnend zu agieren, sondern die tragfähigen und entwicklungsfähigen Kompetenzen positiv zu verstärken. Medienpädagogische Arbeit in der Jugendarbeit fördert beispielsweise den eigenständigen Umgang mit Kommunikationsmedien, aktive Freizeitgestaltung wirkt passivem Freizeitkonsum entgegen. Es handelt sich bei derartigen Ansätzen um eine individuell und sozialgruppen-orientierte Handlungsperspektive. Sie entwickelte sich verstärkt in den vergangenen zwanzig Jahren und fand als § 14 Eingang in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) von 1990/91.

Als dritte Säule des Jugendschutzes können diejenigen Aktivitäten der Jugendhilfe verstanden werden, die auf die Lebensbedingungen junger Menschen einwirken und durch *strukturelle Maßnahmen* Gefährdungspotentiale angehen. Beispielsweise schaffen Verkehrsberuhigungen und Wohnumfeldverbesserungen Freiräume für kindliches Spiel, eröffnen Alternativen zum passiven Freizeitkonsum und tragen zur Verringerung von Verkehrsgefahren bei. Einwirkungen auf die städtebauliche Planung mit „Kinderfreundlichkeitsprüfungen“ und dergleichen sind geeignet, Gefährdungspotentiale zu mildern und den Lebensraum der Kinder zu verbessern. Diese Perspektive knüpft an die Grundprogrammatische in § 1 SGB VIII/KJHG an, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Der Vollständigkeit halber soll ergänzt werden, daß es noch weitere handlungsbezogene Verständnisse des Kinder- und Jugendschutzes gibt, die historisch mit der Jugendfürsorge verknüpft waren und heute im Kontext der Inobhutnahme gemäß § 42 KJHG einzuordnen sind, wenn dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vorliegt und anschließend gegebenenfalls spezifische Hilfen zur Erziehung, zum Beispiel durch Fremdunterbringung der Kinder außerhalb ihrer Herkunftsfamilie eingesetzt werden.

Entstrukturierung der Jugendphase – Entstrukturierung schutzorientierter Jugendpolitik?

Mit dem Begriff der „Entstrukturierung der Jugendphase“ beschreibt man in den Sozialwissenschaften die Tatsache, daß die sozialen Voraussetzungen einer von Belastungen freigehaltenen und als spezifische Lebensphase ausgebildeten Jugendzeit im gesellschaftlichen Modernisierungsprozeß seit wenigen Jahrzehnten ausgehöhlt werden. Dies hat nicht nur zur Konsequenz, daß wissenschaftliche

Beschreibungen der Jugend als Statuspassage zu einem gesicherten Erwerbs- und Erwachsenenendasein auf den Prüfstand müssen, sondern es muß auch analysiert werden, wie sich das Bild der Jugend in der Gesellschaft und wie sich gesellschaftliche Aktions- und Reaktionsmuster auf Ereignisse und Problemlagen der jungen Menschen gestalten und verändern.

■ Werden, dies sei hier die These, die Konturen der Jugendphase unklarer – und zwar sowohl im Hinblick auf die späteren festen „Einmündungen“ in deutlich konturierte Normalbiographien als auch hinsichtlich der pluralen Erscheinungsformen jugendlicher Gesellung und jugendlicher Stile –, dann hat dies für Jugendpolitik und Jugendhilfe generell und für den Jugendschutz speziell Konsequenzen: Der „Schutzgedanke“ läßt sich schwerer begründen und findet zumindest als generelles Leitbild in der Gesellschaft zunehmend geringere Akzeptanz. Beobachtbar ist in der Tat zum einen eine Verlagerung der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit auf die Kindheitsphase, für die man noch ausreichende Konturierungen im Kontext von Familie und weiteren Erziehungs- und Bildungseinrichtungen zu erkennen meint; zum anderen zeigen sich deutliche Tendenzen der Reduzierung politischer Aufmerksamkeiten hinsichtlich der Jugendphase.

■ Diese Reduzierung ist vor allem als eine Verengung der jugendpolitischen Optik auf Defizitbereiche beschreibbar. Das allgemeine „Schutz- und Förderungsparadigma“ weicht dem „Notparadigma“: Handlungsbedarf wird vor allem oder nur noch dort gesehen, wo Probleme gesehen werden, Not herrscht oder wo gesellschaftliche Ordnungsgefüge massiv bedroht sind. Für den Jugendschutz bedeutet dies, daß er als generelle präventive Orientierungsfigur der Jugendhilfe unter Druck gerät, während der Verhärtung und Focussierung auf interventionistische Maßnahmen und Eingriffe Priorität zukommt. Diese Entwicklung steht in Zusammenhang mit Anforderungen an ein politisches Marketing, das konkrete Taten erforderlich erscheinen läßt, während grundlegende ordnungspolitische Haltungen als weniger marktfähig angesehen werden⁶.

■ Somit folgt der Entstrukturierung der Jugendphase selbst eine Entstrukturierung der politischen Handlungsmuster. Der institutionalisierte Jugendschutz kann deshalb nicht mehr auf fraglos gegebene Orientierungen in Jugend- und Gesellschaftspolitik zurückgreifen. Er hat sozusagen an zwei Fronten zu kämpfen: er muß politischer werden, um diejenigen politischen Kräfte unterstützen zu können, die trotz gegebener Entstrukturierungen eine Handlungsverantwortung im Hinblick auf Gefährdung junger Menschen sehen, er muß „Aktion“ bleiben, um in die Gesellschaft einzuwirken und den Diskurs über Jugendgefährdungen aufrechtzuerhalten. Zugleich muß dabei verhindert werden, daß Konflikt- und Risikoverhalten im Jugendalter als normale Verhaltensäußerungen nicht durch Kriminalisierungen verstärkt und dann erst zu ernsthaften Integrationsbelastungen gemacht werden. Insoweit befindet sich der Kinder- und Jugendschutz heute gar in der paradoxen Situation, die jungen Menschen sozusagen zweifach schützen zu

müssen: vor Gefährdungen der Gesellschaft und vor zusätzlichen Schuldzuweisungen an die Gefährdeten oder an die, die den Belastungen und negativen Einflüssen bereits erlegen sind.

Selbstkontrollen – Legitimatorische Aktivität und Problembearbeitung?

Seit den fünfziger Jahren spielen vor allem die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BpJS) und die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine entscheidende Rolle bei der Regulierung im Bereich potentieller Jugendgefährdung durch Medienangebote. Die Aufgabe der Bundesprüfstelle besteht in der Prüfung und gegebenenfalls der Indizierung von Druckschriften sowie Ton- und Bildträgern (Videofilme, Internetangebote, Computerspiele); sie arbeitet unter anderem in einem gerichtsähnlichen Verfahren. Die Freiwillige Selbstkontrolle prüft ebenfalls auf gesetzlicher Grundlage und gemäß einer Vereinbarung der Bundesländer Kinofilme, Videofilme, Computerspiele mit Videosequenzen vor der Markteinführung und versieht sie mit einer Altersfreigabe. Über Jahrzehnte haben sich die von diesen Einrichtungen getragenen Mechanismen in einem hohem Maße bewährt, nicht zuletzt, weil die Institutionen einen hohen Bekanntheitsgrad besitzen und die Ergebnisse ihrer Arbeit weithin registriert werden. Während die Bundesprüfstelle als bundesstaatliche Institution arbeitet, arbeitet die FSK im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden, stellt also eine Mischform von staatlicher Kontrolle und Selbstkontrolle der Medienwirtschaft dar.

In den letzten Jahren hat sich die Medienlandschaft grundlegend verändert. In der Folge entstanden verschiedene, sektoral für einzelne Medienbereiche tätige Institutionen der Selbstkontrolle. Unter anderem handelt es sich um die 1994 von den privaten Sendeanstalten gegründete Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die sich mit der Filmfreigabe bzw. der Festlegung von Zeitschienen für deren Ausstrahlung im privaten Fernsehen befaßt und eine reine Selbstkontrollereinrichtung darstellt, um die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), die sich auf das Internet und auf Online-Dienste bezieht, um die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für Alterseinstufungen von Computerspielen. Ferner gibt es die „Beauftragte Stelle der obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten: jugendschutz.net“ und schließlich die Jugendschutzbeauftragten der Sendeanstalten, die auf der Grundlage des Rundfunkstaatsvertrages eingerichtet wurden.

Die Pluralisierung der Angebote und Medien hat also zu einer Pluralisierung der sogenannten „Freiwilligen Selbstkontrollen“ geführt. Das Grundproblem von solchen Selbstkontrollereinrichtungen besteht zunächst darin, „nie frei von wirtschaftlichen Interessen“ zu sein⁷. Inzwischen ist vielfach belegt, daß mit der

skizzierten Pluralisierung der Institutionen auch Relativierungen im Bereich der Einschätzungen von Medieninhalten einhergehen. Die plurale Struktur führt keineswegs zwangsläufig im Sinn des Kinder- und Jugendschutzes zu einer Anhebung der Qualität der Medieninhalte. Vermutlich dürften die Mechanismen der Selbstkontrolle nur dann auf Dauer wirksam sein, wenn der öffentliche und politische Diskurs stark und stabil genug ist und durch gesetzliche Regelungen auch Zwangsmittel verfügbar bleiben.

Angesicht der technischen Integration der Medien und des Zusammenwachsens der Angebotsstrukturen, sprachlich mit dem Begriff „Multimedia“ zum Ausdruck gebracht, stellt sich nicht nur wie in der Vergangenheit die Frage, welche neuen Medien jeweils hinzukommen und deshalb in die Kontrollen einzubeziehen sind, sondern wie die Kontrollinstitutionen miteinander umgehen, wenn die zu prüfenden Gegenstände vielfach die gleichen sind oder sich überschneiden. Wir haben es also zunehmend nicht nur mit einer Konfliktlinie zwischen wenigen Kontrollinstanzen (BPjS und FSK) einerseits und dem Medienmarkt andererseits zu tun, sondern mit einer durch wirtschaftliche Interessen mitbestimmten Konkurrenz zwischen den verschiedenen Selbstkontrollinstitutionen untereinander. Es gibt inzwischen keine klaren „Fronten“ und Konstellationen mehr, so wie sich in den vergangenen Jahrzehnten Verlage und Filmwirtschaft noch an Entscheidungen der Bundesprüfstelle „gerieben“ haben. Die Mediengesellschaft zeichnet sich zudem heute dadurch aus, daß ihr Einflußpotential ungeheuer gewachsen ist, selbst „mit“zubestimmen, was als jugendschutzrelevant zu gelten hat. Ferner muß konstatiert werden, daß der institutionalisierte Kinder- und Jugendschutz große Probleme hat, schnell genug auf die Medienangebote zu reagieren.

Globalisierung und „Entgrenzung“ von Gefährdungen

Während die Medien immer stärker global ausgerichtet sind, findet der Jugendmedienschutz noch innerhalb nationaler Grenzen statt. Zwar gibt es im Bereich der Selbstkontrolle von Netzen erste, international ausgerichtete Aktivitäten, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat mit einem „Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten“ 1996 einen wichtigen Beitrag zunächst dazu geleistet, auf übergreifender Ebene transparent zu machen, wie unterschiedlich allein in den europäischen Ländern die Regelungen und die gesetzlichen Eingriffsmöglichkeiten sind. Es wird vermutlich erst dann zu ernsthafteren Bemühungen um internationalen Konsens kommen, wenn in einzelnen Ländern die Thematik weiterhin öffentlich virulent bleibt. Man muß allerdings bedenken, daß wir in Deutschland von einem „hohen Niveau“ an gesetzlichen Regelungen und organisatorisch-institutionellen Strukturen ausgehen und kaum erwarten können, daß dies überall nachvollzogen wird.

Generell und gleichsam auch im übertragenen Sinne sind Entgrenzungen auf den verschiedensten Ebenen ein Kennzeichen der derzeitigen epochalen Situation. Kindesmißhandlung findet nicht allein im begrenzten sozialen Nahraum faktisch statt, sondern wird zugleich über mediale Netze verbreitet und vermarktet. Stellte für manche Schriften die Unterkante des Ladentischs beim Kiosk noch eine Grenze dar und war die Filmvorführung auf den Kinosaal begrenzt, so sind heute Zugänge nur noch schwer zu kontrollieren. Auch technische Regelungen, vom abschließbaren Fernseher bis hin zu Software-Produkten, die den Zugang zu bestimmten Angeboten im Internet für jugendliche Nutzer sperren, sind nur begrenzt wirksam und haben zu einem gewissen Grad eher legitimatorische Funktionen. Bei allen kritischen Einwänden stellen diese Vorkehrungen und Mechanismen jedoch zumindest Reaktionsstrukturen bereit, in deren Zusammenhang dann auch über Ursachen und Verantwortlichkeiten gesprochen und pädagogische und ethische Orientierungen und Maßstäbe in die Diskussion eingebracht werden können.

Erziehung und Jugendschutz

Zweifellos kommt den durch den Jugendschutz angestoßenen, erzieherischen Bemühungen große Bedeutung zu. Beispielhaft sei hier etwa auf pädagogische Konzepte verwiesen, über die Reduzierung von Spielzeug in Tageseinrichtungen für Kinder bewußt auf die kreative Kraft der Kinder zu setzen und sie zu befähigen, ohne auf vorgegebene Spiele angewiesen zu sein, eigenes Spielen zu stärken. Man kann darin frühe Formen der Suchtprävention und eines kontrollierten Umgangs mit Konsumangeboten sehen. Ein zweites Beispiel wäre, Kinder zu stärken, sich von Erwachsenen nicht in Situationen verstricken zu lassen, die zu sexuellem Mißbrauch führen können. Plakataktionen wie beispielsweise „Keine Macht den Drogen“ sind möglicherweise geeignet, über Identifikationen mit angesehenen Personen ein bestimmtes Verhalten zu unterstützen. Nach wie vor ist die Erziehung in der Familie ein wichtiger Garant für die Entwicklung von Selbststeuerungskräften und für die Sensibilisierung gegenüber gefährdenden Einflüssen. Gerade aber Familien, die mit existentiellen Schwierigkeiten psycho-sozialer oder ökonomischer Art zu schaffen haben, dürften hinsichtlich einer aktiven Auseinandersetzung und einer Bearbeitung der vielen Einflüsse, die die Kinder und Jugendlichen aus den verschiedenen Umwelten mitbringen, mehr und mehr überfordert sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht und die konkrete Erfahrung gemacht wird, daß Gesellschaft und Politik gerade für die Familien zu wenig tun.

Im Verhältnis zur personenbezogenen Erziehung dürfen die vielfältigen Sozialisierungseinflüsse durch Medien allerdings nicht unterschätzt werden. Weltbilder

und Verhaltensorientierungen werden in wesentlichem Umfang auch über die Medien vermittelt und beeinflußt. Insoweit ist die Einbeziehung der Produzenten und Träger medialer Kommunikation in die Aufmerksamkeits- und Verantwortungsstrukturen des Kinder- und Jugendschutzes konsequent.

Generell gilt zudem, daß eine Engführung und Reduzierung auf die Pädagogik – und erst recht auf therapeutische Sichtweisen – leicht darüber hinwegtäuschen, daß die materiellen und strukturbedingten Lebenslagen und Lebenschancen junger Menschen gewiß ein Vielfaches an Prädispositionen schaffen; so kommen junge Menschen über ein zeitlich begrenztes Risikoverhalten hinaus zu Abhängigkeiten und Desorientierungen. Man darf übrigens nicht übersehen, daß es weiterhin zu Segregationen zwischen denen kommt, die aufgrund ihres sozioökonomischen Status reine Medienkonsumenten bleiben (müssen), und denen, die sich einen aktiven Umgang mit diesen Medien erlauben (können), über den Zugang zu Informationen verfügen, die Medien nicht nur zum Konsum, sondern auch produktiv nutzen und damit Gestaltungscompetenz entwickeln.

Für die Durchsetzungsfähigkeit von Kinder- und Jugendschutzperspektiven ist es notwendig, auf alle Handlungsformen und auf deren wechselseitige Ergänzung und Stützung zu setzen. Dies gilt sowohl für die fachlich als auch organisatorisch arbeitsteilige Jugendhilfestruktur vor Ort, wo durch Konzeptentwicklung und Planung stabile Kooperationen mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen zu sichern sind. Die erzieherischen Dimensionen müssen durch die Schaffung von tragfähigen Lebensbedingungen und durch kontrollierend-eingreifendes Handeln flankiert werden.

Während Vernetzung und Kooperation organisationelle Begrifflichkeiten darstellen und auch auf dieser funktionalen Ebene bestimmbar und umsetzbar sind, kann sich eine ganzheitliche Sichtweise nicht allein aus der Addition einzelner Perspektiven und Handlungen speisen. Es bedarf zumindest des Versuchs, zu bestimmen, warum der Schutzgedanke nicht nur eine funktionale Bedeutung in dem Sinn hat, daß gesellschaftliche Verhältnisse nicht gestört werden dürfen oder nur zu einem bestimmten Grad mit Risiken belastbar sind. Daß junge Menschen vor Schäden und Beschädigungen ihrer Existenz und ihrer Entwicklung bewahrt werden sollen, ist unabhängig von jeweils herrschenden jugendpolitischen Leitbildern eine Frage nach dem Menschenbild: Das Menschenrecht jedes einzelnen gebietet es, die in einer Gesellschaft verfügbaren Mittel einzusetzen, ihn frühzeitig und präventiv vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insoweit ist „Prävention“ nicht bloß „kluge“ Vorsorge, sondern ein Gebot humaner Politik und Gesellschaftsgestaltung. Verletzungen der menschlichen Integrität zum Gegenstand lustbetonter Kommunikation oder gar der Vermarktung zu machen, mißachtet die Würde des Menschen und nicht nur strafrechtliche Vorschriften.

Kirchliches Engagement im Kinder- und Jugendschutz

Es ist im Zusammenhang der Anmerkungen zur historischen Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes auf die starken Impulse hingewiesen worden, die auf der Grundlage christlicher Orientierungen in die Diskussion über den Umgang mit Gefährdungen und personalen und sozialen Desorientierungen junger Menschen eingebracht wurden. Mehr denn je ist heute eine strategische kirchliche Positionierung in Jugendhilfe und in der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik gefordert. Hierzu sollen abschließend einige thesenförmige Ausführungen gemacht werden.

1. Die Befassung mit und die Übernahme von handelnder Verantwortung für die personale Integrität und die soziale Integration junger Menschen ist unzweifelhaft eine wichtige Aufgabe im Rahmen des pastoralen und diakonischen Auftrags der Kirche.

2. Die christlichen Kirchen haben in den vergangenen Jahrzehnten hinsichtlich der politischen Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse – im Einklang mit den herrschenden Paradigmen – ihre Aktivitäten stark darauf ausgerichtet, die staatlichen Regulierungen zu beeinflussen und günstige Rahmenbedingungen für ihr eigenes Handeln zu erreichen. Die Einflußchancen auf diesen Wegen dürften weiter geringer werden. Maßgeblich ist hierfür die deutliche Abnahme der „inhaltlichen Anschlußfähigkeiten“ zwischen christlichen und speziell kirchlichen Positionen auf der einen Seite und dem politischen Raum auf der anderen Seite. Dies läßt sich beispielsweise im politischen Umgang mit sozialpolitischen Äußerungen der christlichen Kirchen oder mit Aktivitäten von Caritas und Diakonie zeigen, die selbst bei „christlich“ orientierten Parteien nicht mehr ausreichenden Akzeptanzraum finden. Ferner erscheint angesichts der Pluralisierung von Wertorientierungen und einem hohen Grad an Individualisierung der Staat „manchem wie ein Notar, der die gesellschaftlichen Trends und Bedürfnisse erfaßt“, aber steuerungsarm wird⁸. Schließlich werden intern in unserer Gesellschaft und extern durch die Globalisierungstendenzen in vielen Feldern Grenzen staatlicher Regulierung sichtbar. Dies verweist das kirchliche Amt und diejenigen Gruppen, Einrichtungen und Initiativen, die sich dem kirchlichen Raum zugehörig wissen, noch stärker auf eine Aktivierung ihrer eigenen Kräfte im freien gesellschaftlichen Raum.

3. Zur Kooperation und Integration des Handelns im Kinder- und Jugendschutz bedarf es wesentlich der beständigen Aktivierung leitender Wertorientierungen, nicht nur im fachlichen Bereich der Institutionen und Organisationen, sondern mehr noch nach außen in den gesellschaftlichen Raum. „Wenn die Freiheit mit ihren individuellen Möglichkeiten positiv gestaltet werden soll, ist eine größere Auseinandersetzung mit Moral notwendig, d.h. mit den Spielregeln der individuellen Selbstbestimmung.“⁹ Dabei geht es nach meiner Einschätzung nicht

nur darum, Orientierungen und Positionen zu verteidigen, sondern auch aktiv zu gestalten.

4. Im Kinder- und Jugendschutz haben wir es nur nachrangig – und dann hauptsächlich in einem fürsorgerischen und notfallorientierten Verständnis – damit zu tun, bei der Bearbeitung eingetretener Schäden tätig zu werden. Dagegen steht die präventive Ausrichtung absolut im Vordergrund. Dies bedeutet, erfahrungsorientiert, aber dennoch in gewisser Weise von vorsichtigen Einschätzungen und vorgehenden Bewertungen getragen, potentielle Gefährdungen zu thematisieren, wie auch immer deren faktische Wirkung sich später als bedeutsam oder weniger bedeutsam herausstellen mag. Zugleich begibt sich der Jugendschutz dabei auch in das Konfliktfeld, bestimmte Gefährdungen – beispielsweise den hochtabuisierten, aber psychisch wie physisch weniger problematischen Haschischkonsum gegen den weithin akzeptierten, jedoch mit stärkeren Folgeproblemen behafteten Alkoholkonsum – abwägen zu müssen. Kinder- und Jugendschutz bewegt sich damit vielfach in „strittigen“ Feldern, was auch innerkirchlich ausgehalten werden muß.

5. Ein kirchliches Engagement in Bereichen mit hohen Konfliktpotentialen, unterschiedlichen sozialen Bewertungen und kontroversen politischen Positionierungen ist auf der Grundlage eines sich „kognitiv verschanzenden“ Katholizismus kaum möglich. Dagegen scheint eine Strategie tragfähig, bei der die gesellschaftlich gegebene Pluralität der Orientierungen mutig zum Bekenntnis und zur Verwirklichung eigener Grundüberzeugungen genutzt wird¹⁰. Dies schließt ein, auch innerhalb des kirchlichen Raumes klarer zu unterscheiden zwischen dem, was zum unverzichtbaren Kern christlicher Grundwerte gehört (und damit zugleich „Ausschlußkriterien“ beinhaltet), und dem, was im Sinn eines weiteren „aggiornamento“ in der Kirche kontrovers ausgetragen werden kann und muß. Schließlich sollte auch gezielt nach Perspektiven gesucht werden, wo die christliche Botschaft zum Anschluß anderer weltanschaulicher oder ethischer Strömungen motiviert.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. die Beiträge in: *Kind, Jugend, Gesellschaft. Zs. f. Jugendschutz* H. 1/1997, H. 3/1997 u. Heft 1/1998 z. Thema: Ist Jugend noch faßbar? Zur Aufmerksamkeitsverschiebung in der (Fach-)Öffentlichkeit.

² Diese Aufgaben werden formuliert in Anlehnung an die Aussagen des Selbstdarstellungs-Faltblatts der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., Bonn, dem bundeszentralen Zusammenschluß von Verbänden und Institutionen, die sich dem Jugendschutz verpflichtet wissen, von den Wohlfahrtsverbänden, den Landesstellen für Jugendschutz bis hin zur Deutschen Verkehrswacht und der Bundesärztekammer.

³ Einen umfassenden Überblick vermittelt: Hb. d. Kinder- u. Jugendschutzes, hg. v. G. Bienemann u. a. (Münster 1995).

⁴ Vgl. dazu B. W. Nikles, Kinder- u. Jugendschutz: Zwischen regulativer Idee u. systematischer Planung, in: Kinder- u. Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung – Anspruch u. Realität (Neuwied 1996) 34–60.

⁵ Vgl. als Beispiele: Offen für Prävention: Strukturierungshilfen im Alltag offener Kinder- und Jugendarbeit (Hamm 1997); Komm wir reißen Zäune ein! Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW (Münster 1994).

⁶ Das Wahlkampfjahr 1998 mit seinen Orientierungen an der Kriminalpolitik lieferte hierfür gute Belege.

⁷ Dritter Zw.ber. d. Enquete-Kommission Zukunft d. Medien in Wirtschaft u. Gesellschaft – Deutschlands Weg in d. Informationsges. z. Thema Kinder- u. Jugendschutz im Multimediazeitalter, Dt. Bundestag, Drucksache 13/11001, 30.

⁸ So Bf. Karl Lehmann im Eröffnungsreferat z. Herbst-Vollversammlung der DBK 1997, zit. nach d. Text der Pressemitteilung PRD 97-018 v. 26. 9. 1997, 5.

⁹ Ebd.

¹⁰ In diesem Sinn können die von Bf. Lehmann formulierten Optionen für viele Diskussionsfelder eine ermutigende Orientierung sein.